

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/9 9ObA101/90, 9ObA225/90, 9ObA47/95, 9ObA57/97s, 9ObA2264/96y, 8ObA232/98w, 8ObA127/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1990

Norm

ABGB §879 BIIh

AngG §16 I

AngG §40

Rechtssatz

Wird die Prämie für die Erreichung eines für ein ganzes Geschäftsjahr vorgegebenen Ziels zugesagt, so wird der Arbeitnehmer dadurch veranlaßt, seine Kräfte bereits ab Beginn des Jahres in verstärktem Maß einzusetzen, um dieses Ergebnis zu erreichen. Durch die im Dienstvertrag dem Arbeitgeber eingeräumte Möglichkeit, durch Kündigung des Arbeitnehmers - nach Ablauf eines wesentlichen Teiles dieses Zeitraumes - den Anspruch auf die Prämie für das ganze Jahr zu vernichten, wird dem Arbeitgeber eine einseitige Einflußnahme auf den Bezug von vom Arbeitgeber bereits erworbenen Rechten eingeräumt, auf die dieser schon die wesentlichen Leistungen erbracht hat. Eine solche Gestaltungsmöglichkeit des Dienstgebers ist wegen grober Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Arbeitgebers sittenwidrig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 101/90

Entscheidungstext OGH 09.05.1990 9 ObA 101/90

Veröff: ecolex 1990,567 = WBI 1990,340 = SZ 63/78 = ZAS 1992/4 S 48 (Pircher) = RdW 1990,413

- 9 ObA 225/90

Entscheidungstext OGH 26.09.1990 9 ObA 225/90

Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)

- 9 ObA 47/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 9 ObA 47/95

Vgl auch

- 9 ObA 57/97s

Entscheidungstext OGH 05.03.1997 9 ObA 57/97s

Auch

- 9 ObA 2264/96y

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 ObA 2264/96y

Vgl auch

- 8 ObA 232/98w

Entscheidungstext OGH 18.03.1999 8 ObA 232/98w

- 8 ObA 127/00k

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 ObA 127/00k

- 8 ObA 72/14t

Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 72/14t

Auch

Schlagworte

Angestellte, Remuneration, Belohnung, besondere Entlohnung, Entgelt, Lohn, Gehalt, Erfolg, freiwillige Leistung, Auflösung, Dienstverhältnis, gute Sitten, Sittenwidrigkeit, Dienstrecht, Nichtigkeit, Unwirksamkeit, Jahresprämie

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028206

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at